



## **Satzung für den Verein „BürgerMobilität Amtzell“**

### **Vorbemerkung:**

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „BürgerMobilität Amtzell“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Amtzell. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels soll die Mobilität der Amtzeller Bürgerinnen und Bürger durch ein BürgerMobil verbessert werden. Zielgruppe sind die in § 53 Abgabenordnung (AO) näher bezeichneten Personen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfen für behinderte Menschen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Die Verbesserung der Mobilität der unter Abs. 1 genannten Zielpersonen zur Teilnahme an kirchlichen, kulturellen und sozialen Angeboten, zum Besuch von Ärzten, Behörden und zur persönlichen Versorgung.
  - den bedarfsgesteuerten Betrieb eines entsprechend ausgestatteten Fahrzeugs.
  - Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
  - Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer/innen.
5. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu

- unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
  3. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen.
  4. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber einer Fahrerlaubnis B (alt: Klasse 3) sein.
  5. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.
  6. Personen, die nicht unter die Zielgruppe des § 2 Abs. 1 fallen, haben keinen bzw. nur einen eingeschränkten Anspruch auf eine Beförderungsleistung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
  - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### **§ 7 Beiträge und Zuwendungen**

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c. der/dem Schatzmeister/in
  - d. der/dem Schriftführer/in
  - e. dem/der Betriebsleiter/in
  - f. bis zu 6 Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandspositionen sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offene Wahl erfolgen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründe eine solche beim Vereinsvorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. den Jahresbericht des Vorstandes
  - b. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Wahl des Vorstandes
  - e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - g. die Änderung der Satzung
  - h. die Auflösung des Vereins
  - i. die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) und über das Amtsblatt der Gemeinde Amtzell. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.  
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen möglich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren durch das Registergericht gefordert werden, ohne Einberufung einer Generalversammlung vorzunehmen.

**§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

**§ 12 Datenschutzbestimmungen**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und sein Alter auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nicht zu Zwecken der Werbung oder Forschung genutzt und herausgegeben werden.
3. Die mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Personen haben nach Beendigung ihrer Aufgabe alle personenbezogenen Daten vollständig herauszugeben und ggf. vorhandene Kopien zu vernichten.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Amtzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Beitritt des Vereins „BürgerMobilität Amtzell“ zu einem anderen gemeinnützigen Amtzeller Verein kann bei unverändertem Vereinszweck mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Amtzell, den 17.02.2016